

Leitern der Abteilung Verkehrspolizei vereinbart, daß die monatlichen Lageberichte den Gerichten zur Kenntnis und Auswertung gegeben werden.

Dabei ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß trotz der speziellen Thematik hier nicht nur die Kenntnis über Unfall Schwerpunkte entscheidend ist. Vielmehr gehört die Auswertung der jeweiligen Lage zur exakten Leitungstätigkeit der Direktoren, die aus den einzelnen Fragen allgemeingültige Schlußfolgerungen für die gesamte Arbeit und besonders für die Verbesserung der Rechtsprechung ziehen müssen. Wenn sich z. B. in einem Betrieb oder in einem Revierbereich eine Häufung der Verkehrsunfälle zeigt, genügt es nicht, nur mit den Mitteln der Rechtsprechung darauf zu reagieren und nur den Einzelfall zu erkennen. Es geht vielmehr darum, Veränderungen zu erreichen. Aus der Häufung in einem bestimmten Bereich kann unter anderem eine ungenügende Arbeit der Volkspolizei, wie z. B. eine unzureichende Überwachung des Straßenverkehrs, erkennbar sein. Es kann aber auch an einer Häufung anderer unfallbegünstigender Faktoren, z. B. schlechte Straßenverhältnisse, ungenügende Beleuchtung, Behinderung der Sicht durch Bäume u. ä., liegen.

Hier ist es wichtig, über die örtlichen Organe oder durch eine Auswertung eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse zu erreichen.

### Zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen

Die bewußte staatliche Leitungstätigkeit, wie sie auch von unseren Gerichten und Staatsanwaltschaften auszuüben ist, kann nur dann wirksam sein, wenn der Kampf gegen die Verkehrsdelikte in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen erfolgt.

R a u<sup>2</sup> hat im vergangenen Jahr schon darauf hingewiesen, wie die verschiedenen Methoden der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen zur Einschränkung der Verkehrskriminalität anzuwenden sind. Berliner Gerichte haben ähnliche Wege beschritten. Als ein gutes Beispiel ist die Zusammenarbeit des Stadtbezirksgerichts Berlin-Friedrichshain mit der Volksvertretung des Stadtbezirks zu bezeichnen. Am 20. Dezember 1961 beschloß die Volksvertretung einen Maßnahmeplan zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, der auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 15. Juni 1961 in einzelnen Maßnahmen für die Erhöhung der Verkehrssicherheit im örtlichen Bereich festlegte. Zur Arbeit des Gerichts heißt es darin:

„Gegen Verkehrsründer sind auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege und der Richtlinien des Ministeriums des Innern zur Beurteilung von Übertretungen (Ordnungswidrigkeiten) und über das Einschreiten der Volkspolizeiangehörigen vom 7. August 1959 entsprechende differenzierte Erziehungs- und Strafmaßnahmen durchzusetzen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft hat zu erfolgen.“

Die Volksvertretung hat dazu beigetragen, den Wirkungsbereich der gerichtlichen Tätigkeit zu erweitern, die Prinzipien des Staatsratsbeschlusses an weiteste Kreise der Werktätigen heranzutragen, um so alle Werktätigen in den Kampf gegen die Verkehrskriminalität einzubeziehen.

Aber nicht nur den Justizorganen wurden Aufgaben gestellt. So hat beispielsweise, aufgebaut auf Hinweise des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, auch die vorbeugende Tätigkeit, besonders die Erziehung der Kinder, in diesem Beschluß ihren Niederschlag gefunden. In Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend

und der Pionierorganisation wird darauf Einfluß genommen, bei der vor- und außerschulischen Erziehung der Kinder ihnen das richtige Verhalten im Straßenverkehr nahezubringen. Das geschieht bei den Vorschulkindern durch geeignete Spiele und Bastelarbeiten und im Rahmen der schulischen Aufklärung durch die Organisierung von Wettbewerben und ähnlichen Dingen. Es wäre vielleicht auch zweckmäßig, wenn die Richter sich entschließen würden, eine Stunde des Schulunterrichts aus ihrer praktischen Erfahrung zu gestalten.

Dieser Beschluß der Volksvertretung ist ein unmittelbarer Ausdruck der engen Zusammenarbeit der Justizorgane mit den örtlichen Organen. Selbstverständlich bedarf es erheblicher Anstrengungen, diesen Beschluß durchzusetzen. Aber die Vielseitigkeit des Beschlusses ermöglicht es, daß selbst bis zu den einzelnen Verkehrssicherheitsaktivitäten in den Betrieben die Aufgaben gestellt und ihre Erfüllung kontrolliert werden können.

Das Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow stellte fest, daß eine Reihe von Verkehrsunfällen auf Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes infolge falscher Einschätzung der Entfernung zurückzuführen sind. Der Direktor des Gerichts hat diese Erkenntnisse ausgewertet und vorgeschlagen, bereits in den Fahrschulen und den Verkehrsbetrieben die Prüfungen dahingehend zu erweitern, daß auch das Vermögen, eine richtige Entfernung zu schätzen, festgestellt wird.

Beide Beispiele zeigen, daß diese Gerichte den Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 richtig verstanden haben, in welchem festgestellt wurde:

„Der Kampf gegen die Kriminalität ist nicht allein Aufgabe der Strafverfolgungsorgane, sondern sein Erfolg beruht vor allem darauf, daß die Wachsamkeit und die Aktivität der Werktätigen die Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, ausräumen und dadurch Verbrechen vorgebeugt wird. So wird in der Bevölkerung über den Sinn und Zweck eines Strafverfahrens solche Klarheit geschaffen, daß die Straforgane sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Mitwirkung der Massen stützen können. Dabei kommt der engen Zusammenarbeit zwischen den Volksvertretungen und den Justizorganen, die durch die Richterwahl besonders entwickelt worden ist, große Bedeutung zu.“

Diese große Bedeutung wird jedoch noch nicht von allen Gerichten erkannt. So ist es z. B. völlig unzureichend, einen Richter in Verkehrssachen dort einzusetzen, wo er seine spezielle Kenntnis nicht verwerten kann. Das offenbart auch Mängel der Leitungstätigkeit des Direktors. So ist in den Stadtbezirken Berlin-Lichtenberg und Berlin-Köpenick der Verkehrsrichter in der Ständigen Kommission Handel und Versorgung tätig. So wichtig und notwendig die Zusammenarbeit des Gerichts auch mit dieser Kommission ist, so wenig verständlich ist es, daß die Erfahrungen des Gerichts auf dem Gebiet der Rechtsprechung in Verkehrssachen nicht direkt dem Aktiv Verkehr bei der Volksvertretung und ihren Organen mitgeteilt werden.

### Zur Praxis der Zusammenarbeit mit den Verkehrssicherheitsaktivitäten und Konfliktkommissionen

Im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege heißt es:

„Immer stärker entwickeln sich sozialistische Kollektive, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen.“

Kollektive dieser Art sind auch die Verkehrssicherheitsaktive in den Betrieben und Wohngebieten.

Im Stadtbezirk Berlin-Lichtenberg haben zwei Verkehrssicherheitsaktive auf der Ebene des Wohngebiets eine sehr gute Arbeit geleistet

<sup>2</sup> Rau, „Kampf gegen Verkehrsdelikte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen“, SJJ 1961 S. 300.